Lexikalischer Teil



Abfassung einer Anmeldung $\{\text{engl.: drafting of an application; frz.: établissement } m$. d'une demande}. Die Abfassung einer → Gebrauchsmusteranmeldung oder einer → Patentanmeldung muss mit größter Sorgfalt erfolgen, denn ihr sachlicher Inhalt und ihre rechtlich korrekte Form sind mit entscheidend für den Erfolg des → Anmeldeverfahrens und → Prüfungsverfahrens oder → Eintragungsverfahrens. Eine → Anmeldung erfüllt zugleich mehrere wichtige Funktionen. Zum einen ist sie eine juristische Verteidigungsschrift, die zumindest teilweise so formuliert ist, als befände man sich bereits in einem Rechtsstreit. Zu diesem Zweck werden häufig denkbare materiellrechtliche ightarrow Einwände, die im ightarrow Prüfungsverfahren vom ightarrow Prüfer oder in einem → Einspruchsverfahren oder → Löschungsverfahren erhoben werden könnten, vorgebracht und gleich widerlegt. Sie ist außerdem eine naturwissenschaftlich-technische Informationsschrift, die die fachkundige ightarrow Öffentlichkeit über eine neue ightarrow technische Lehre informiert. Des Weiteren ist sie gewissermaßen ein Gesetzeswerk, worin das definiert wird, was $\operatorname{der} \to \operatorname{Anmelder}$ als sein $\to \operatorname{geistiges}$ Eigentum ansieht und in der Form eines $\to \operatorname{Verbietungs}$ rechts schützen lassen möchte. Dabei können die \rightarrow Ansprüche. \rightarrow Patentansprüche oder \rightarrow Schutzansprüche als Paragraphen und die -> Beschreibung als Gesetzeskommentar oder Auslegehilfe angesehen werden. Der → Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung bildet den maximalen Rahmen für alle nachfolgenden Verfahren: Was nicht ursprünglich in der → Anmeldung enthalten war, kann nicht nachträglich eingefügt werden, denn dies stellte eine ightarrow unzulässige Erweiterung dar. Der Rahmen kann nur gleich bleiben oder enger werden, d.h. beschränkt, eingeschränkt oder präzisiert werden. Die → Anmeldung wendet sich an den → Fachmann des betreffenden → Fachgebiets und muss so formuliert sein, dass der → Fachmann sie nacharbeiten kann. Dies bedeutet nicht, dass der → Gegenstand der Anmeldung in allen seinen Details offenbart werden muss, sondern nur die Informationen, die für die → Ausführbarkeit essentiell sind. Dabei wird dem → Fachmann zugetraut, dass er ggf. vorhandene Lücken mithilfe seines → allgemeinen Fachwissens füllt. Nicht zuletzt müssen die ightarrow Ansprüche klar sein. Das heißt, es dürfen keine Widersprüche zwischen der ightarrowBeschreibung und den → Ansprüchen bestehen. Zwar brauchen die Begriffe, mit denen die → Merkmale der → Erfindung bezeichnet werden, nicht gängigen Fachbegriffen entsprechen, solange sie im Rahmen der → Anmeldung definiert und einheitlich verwendet werden. Im Allgemeinen empfiehlt es sich aber, definierte Begriffe zu verwenden und sich bei der \rightarrow Abfassung von Anmeldungen streng an einen bestimmten Aufbau zu halten. → Aufbau der Anmeldung, → Beschränkung, → Klarheit, → Offenbarung der Erfindung, → Stützung durch die Beschreibung.

Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid {engl.: sworn statement in writing, affidavit or declaration under oath; frz.: déclaration f. écrite faite sous la foi du serment}, ist im europäischen Patentrecht (\rightarrow EPÜ) im Gegensatz zum deutschen Zivilprozessrecht ein \rightarrow Beweismittel neben der \rightarrow Vernehmung der Beteiligten, der Einholung von Auskünften, der Vorlegung von Urkunden, der \rightarrow Vernehmung von Zeugen, der Begutachtung durch Sachverständige und der Einnahme des Augenscheins.

abhängiger Anspruch 4

abhängiger Anspruch {engl.: dependent claim; frz.: revendication f. dépendante}. \rightarrow Abhängige Ansprüche werden häufig auch als \rightarrow Unteransprüche bezeichnet. Sie sind immer auf einen \rightarrow unabhängigen Anspruch zurück bezogen und richten sich auf → bevorzugte Ausführungsformen einer Erfindung, die in dem → unabhängigen Anspruch definiert ist. Sie sollten so formuliert werden, dass sie Rückzugslinien bieten, so dass der ightarrow Anmelder oder der ightarrowSchutzrechtsinhaber im \rightarrow Anmeldeverfahren, \rightarrow Prüfungsverfahren, \rightarrow Beschränkungsverfahren, \rightarrow Eintragungsverfahren, \rightarrow Einspruchsverfahren, \rightarrow Nichtigkeitsverfahren oder \rightarrow Löschungsverfahren den \rightarrow Schutzrechtsgegenstand einschränken kann, um dessen \rightarrow Neuheit wiederherzustellen. Beispielsweise wird in einem → unabhängigen Anspruch 1 ein Verfahren zur Herstellung einer chemischen Verbindung bei 50 bis 250 °C beansprucht. Der auf den → Anspruch 1 zurück bezogene → abhängige Anspruch 2 richtet sich auf ein Verfahren, das bei 100 bis 200 °C durchgeführt wird. Ermittelt nun ein \rightarrow Patentamt \rightarrow Stand der Technik, wonach das Verfahren bei 220 bis 250 °C durchgeführt werden soll, muss der \rightarrow unabhängige Anspruch 1 auf den engeren Temperaturbereich beschränkt werden. Ein → abhängiger Anspruch wird immer als ightarrow zweiteiliger Anspruch formuliert. Einem ightarrow abhängigen Anspruch mit → Rückbezug auf einen → Anspruch einer anderen → Patentkategorie fehlt die → Klarheit, weil er technisch unsinnig ist: "1. Mischung, enthaltend A"; 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass". Dagegen ist ein mittelbarer → Rückbezug der Form:" 2. Verfahren zur Herstellung von B, dadurch gekennzeichnet, dass man die Mischung gemäß Anspruch 1 mit D umsetzt," möglich. → Abfassung der Anmeldung, → Beschränkung, → dadurch gekennzeichnet, dass, \rightarrow Entgegenhaltung, \rightarrow mehrfach abhängiger Anspruch, \rightarrow Patentkategorie, \rightarrow Recherche, \rightarrow Zwiebelschalenmodell.

abhängiges Patent {engl.: dependent (or) interdependent patent; frz.: brevet m. dépendant}, \rightarrow abhängiges Schutzrecht.

abhängiges Schutzrecht {engl.: dependent title of protection (or) dependent property right; frz.: droit m. (ou) titre m. de protection dépendant}. Grundsätzlich gewährt ein \rightarrow gewerbliches Schutzrecht dem ightarrow Schutzrechtsinhaber ein ightarrow absolutes Recht. Das heißt, dass das ightarrowSchutzrecht die Wirkung hat, dass allein sein → Inhaber befugt ist, den → Schutzrechtsgegenstand zu benutzen. Im Falle eines \rightarrow Patents bedeutet dies, dass es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des → Patentinhabers den → Patentgegenstand zu benutzen, also beispielsweise herzustellen und zu vertreiben. Das Patent hat daher weniger die Wirkung eines positiven → Benutzungsrechts, sondern vor allem die Wirkung eines → Verbietungsrechts. Hieraus folgt aber, dass der ightarrow Patentinhaber den ightarrow Patentgegenstand keinesfalls immer und unter allen Umständen nutzen darf. Sein → Nutzungsrecht stößt an eine Grenze, wenn bei der ightarrow Benutzung in vorgängige ightarrow Patente Dritter mit älterem ightarrow Zeitrang eingegriffen wird. Dies ist dann der Fall, wenn bei der ightarrow Benutzung des ightarrow Gegenstands des nachgängigen ightarrow Patents zwangsweise von der Lehre des vorgängigen → Patents Gebrauch gemacht werden muss, z.B. wenn das vorgängige → Patent organische Säuren als Katalysatoren, das eigene Patent dagegen Essigsäure als Katalysator offenbart. \rightarrow Ausübung, \rightarrow Auswahlerfindung, \rightarrow Benutzung, \rightarrow Kreuzlizenz, \rightarrow Zwangslizenz.

Abhilfe {engl.: interlocutory revision; frz.: révision f. préjudicielle}. Wenn die \rightarrow Entscheidung einer \rightarrow Prüfungsstelle, \rightarrow Prüfungsabteilung, \rightarrow Markenstelle oder \rightarrow Markenabteilung des \rightarrow DPMA oder der \rightarrow Eingangsstelle, \rightarrow Prüfungsabteilung oder \rightarrow Einspruchsabteilung des \rightarrow EPA, die für einen \rightarrow Verfahrensbeteiligten d.h. ein \rightarrow Anmelder oder \rightarrow Schutzrechts-

inhaber, rechtlich nachteilig ist, kann dieser die Entscheidung durch \rightarrow Beschwerde oder \rightarrow Erinnerung anfechten. Das betreffende \rightarrow Organ im Verfahren, das die angefochtene \rightarrow Entscheidung erlassen hat, kann der \rightarrow Beschwerde oder der \rightarrow Erinnerung abhelfen, wenn es sie für begründet hält. Die angefochtene \rightarrow Entscheidung wird antragsgemäß abgeändert, wodurch sich eine \rightarrow Entscheidung durch die übergeordneten Instanzen wie \rightarrow Bundespatentgericht, \rightarrow Markenabteilung oder \rightarrow Beschwerdekammer erübrigt. \rightarrow Begründetheit, \rightarrow Beschwer.

Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle $\{$ engl.: Locarno Agreement Establishing an International Classification for Industrial Designs; frz.: Arrangement m. de Locarno instituant une classification internationale pour les dessins et modèles industriels $\}$, kurz Locarno Klassifikationsabkommen \rightarrow LKA. Durch das Abkommen wird eine Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (\rightarrow Geschmacksmuster) eingeführt. Die Klassifikation umfasst 32 Klassen und 223 Unterklassen und eine alphabetische Liste von Waren und Produkten, die inzwischen 6831 Einträge umfasst (von "Abakus" bis "Zystoskope"). Dem Abkommen sind bisher 47 Staaten beigetreten.

Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken $\{\text{engl.: Nice Agreement Concerning the International Classification of Goods and Services for the Purposes of the Registration of Marks; frz.: Arrangement <math>m$. de Nice concernant la classification internationale des produits et des services aux fins de l'enregistrement des marques $\}$, kurz \rightarrow Nizzaer Klassifizierungsabkommen oder \rightarrow NKA. Durch das Abkommen wird eine \rightarrow Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen in 34 Klassen für Waren und 11 Klassen für Dienstleistungen zu Zwecken der \rightarrow Eintragung von \rightarrow Marken eingeführt (z.B. Klasse 15: Musikinstrumente; Klasse 38: Telekommunikation). Obwohl bisher nur 82 Staaten dem Abkommen beigetreten sind, wird die \rightarrow Klassifikation in 147 Staaten angewandt.

Abkupferung {engl.: Chinese copy (or) imitation; frz.: copie f., contrefaçon f., imitation f., plagiat m.}, bedeutet die Herstellung einer billigen Kopie oder eines \rightarrow Plagiats und kann einen Verstoß gegen den \rightarrow wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz darstellen. Es besteht auch ein enger Bezug zur \rightarrow sklavischen Nachahmung.

Abmahnung {engl.: warning; frz.: mise f. en demeure}, ist die formale Aufforderung an einen Adressaten ein bestimmtes Verhalten zukünftig zu unterlassen. Sie ist von besonderer Bedeutung im \rightarrow gewerblichen Rechtsschutz. Die \rightarrow Abmahnung muss eine Schilderung des beanstandeten Sachverhaltes, beispielsweise genaue Angaben zu Ort, Zeit und Ausmaß der \rightarrow Verletzung eines \rightarrow Schutzrechts und rechtliche Erläuterungen enthalten und sollte auch eine strafbe-wehrte \rightarrow Unterlassungserklärung umfassen. \rightarrow Berechtigungsanfrage, \rightarrow Schutzrechtshin-weis \rightarrow Verwarnung.

absolute Eintragungshindernisse {engl.: absolute grounds of refusal; frz.: motifs m. de refus absolus}, stehen der \rightarrow Eintragung einer \rightarrow Marke als schutzfähiges Zeichen entgegen. So ist die Eintragung ausgeschlossen, wenn sich die \rightarrow Marke nicht grafisch darstellen lässt. Es ist daher umstritten, ob etwa \rightarrow olfaktorische Marken (z.B. "Duft reifer Erdbeeren"), \rightarrow Geschmacksmarken (z.B. "künstlicher Erdbeergeschmack") oder \rightarrow Tastmarken ("Underberg in Blindenschrift") überhaupt geschützt werden können. Weitere wichtige \rightarrow absolute Eintragungshindernisse sind die fehlende \rightarrow Unterscheidungskraft (z.B. "Oekoland" für Produkte aus ökologischem Anbau), Zeichen oder Angaben betreffend die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft von \rightarrow Waren und \rightarrow Dienstleistungen

absolute Neuheit 6

oder die Zeit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. "Mega"), \rightarrow täuschende Angaben (z.B. "Euro"), der Verstoß gegen die \rightarrow öffentliche Ordnung oder die \rightarrow guten Sitten (z.B. "Schlüpferstürmer", "Schoasdreiber" oder "Staatswappen der DDR mit umgebendem Schriftzug "FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER UND BAUERNMACHT"), Wappen, Flaggen oder Hoheitszeichen u.Ä. sowie die \rightarrow Bösgläubigkeit der \rightarrow Anmeldung, z.B. im Sinne von Wegelagerer-Marken (z.B. "Classe E"). \rightarrow Freihaltebedürfnis, \rightarrow gewerbliche Schutzrechte, \rightarrow relative Schutzhindernisse.

absolute Neuheit {engl.: universal novelty; frz.: nouveauté f. absolue}, ist das absolute Kriterium oder die absolute \rightarrow Voraussetzung der Patentfähigkeit einer \rightarrow Erfindung. Formal gesehen kann der gesamte \rightarrow Stand der Technik neuheitsschädlich sein, d.h. alles, was irgendwo, irgendwann, in irgendeiner Weise, in irgendeiner Sprache einmal der \rightarrow Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sowie der Inhalt einer \rightarrow älteren Anmeldung. Grundsätzlich ergibt sich die fehlende \rightarrow Neuheit eines \rightarrow Erfindungsgegenstands nur aus einem Einzelvergleich – beispielsweise durch den Vergleich mit einer \rightarrow Entgegenhaltung. Eine mosaikartige Zusammenschau mehrerer \rightarrow Entgegenhaltungen, auch als \rightarrow Mosaikarbeit bezeichnet, wie sie bei der \rightarrow Prüfung der \rightarrow erfinderischen Tätigkeit durchgeführt wird, ist bei der \rightarrow Prüfung der \rightarrow Neuheit nicht gestattet.

Die Beurteilung der \rightarrow Neuheit bietet große rechtliche Probleme, weil sie sowohl eng im Sinne der absoluten Identität oder \rightarrow fotografischen Neuheit als auch weiter im Sinne der \rightarrow Äquivalenz ausgelegt werden kann: Beispielsweise war bekannt, Alkohole wie Methanol, Ethanol und Butanol als Lösemittel zu verwenden; nach der fotografischen Neuheit wäre die Verwendung von Propanol zu diesem Zweck neu. Nach der breiten Auslegung der Neuheit könnte man aber zu dem Schluss kommen, dass diese Verwendung nicht mehr neu ist, weil der \rightarrow Fachmann sofort erkennen kann, dass Propanol hinsichtlich seiner Wirkung als Lösemittel gleichwirkend mit den übrigen Alkoholen sein muss. Im ersten Fall wäre dann bei der weiteren \rightarrow Prüfung die \rightarrow erfinderische Tätigkeit zu prüfen; im zweiten Fall wäre die \rightarrow Patentanmeldung gleich zu widerrufen.

Das Erfordernis der Neuheit gilt für alle Rechte am \rightarrow geistigen Eigentum oder \rightarrow gewerblichen Schutzrechte, ausgenommen \rightarrow Kennzeichnungsrechte wie \rightarrow Marken, die nicht neu sein müssen. \rightarrow Geheimhaltungsvereinbarung, \rightarrow Gleichwertigkeit, \rightarrow Gleichwirkung, \rightarrow offenkundige Vorbenutzung.

absolutes Recht {engl.: erga omnes right; frz.: droit m. absolu (ou) droit m. efficace à l'égard de tous}, ist ein gegenüber jedermann wirkendes, unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht. Der \rightarrow Inhaber eines \rightarrow absoluten Rechts wie zum Beispiel eines \rightarrow Immaterialguts oder eines \rightarrow gewerblichen Schutzrechts kann daher Dritte von der \rightarrow Nutzung des Rechts ausschließen. \rightarrow ausschließliches Recht, \rightarrow Ausschlussrecht, \rightarrow erga omnes, \rightarrow interpartes, \rightarrow relatives Recht, \rightarrow Unterlassungsanspruch, \rightarrow Verbietungsrecht, \rightarrow Verletzung.

abstrakte Farbmarke {engl.: abstract color trademark; frz.: marque f. de couleur abstraite (ou) seule}, ist eine sichtbare \rightarrow sonstige Markenform, die lediglich aus einer Farbe als solcher ohne eine figürliche Begrenzung besteht. Sie muss wie alle anderen \rightarrow Marken \rightarrow Unterscheidungskraft für die jeweils gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen haben und grafisch darstellbar sein, z.B. durch die Angabe des Farbtons nach einem internationalen Farbklassifikationssystem wie RAL. \rightarrow absolute Eintragungshindernisse.

7 Aggregation

Abtretung {engl.: assignment, cession, transfer (or) transference; frz.: abandon m. (ou) cession f.} oder die \rightarrow Zession ist im deutschen Zivilrecht die Übertragung einer \rightarrow Forderung von einem \rightarrow Gläubiger oder \rightarrow Zessionar. \rightarrow Rechtsnachfolger.

Abzweigung eines Gebrauchsmusters {engl.: branching off of a utility model; frz.: bifurcation f. (ou) branchement m. d'un modèle d'utilité (ou) transmission f. en certificat d'utilité}, auch \rightarrow Gebrauchsmusterabzweigung. Bis zu 10 Jahre nach dem \rightarrow Anmeldetag einer deutschen oder einer \rightarrow europäischen Patentanmeldung, worin Deutschland als \rightarrow Vertragsstaat benannt ist, oder eines entsprechenden \rightarrow Patents kann

- a) der \to Anmelder nach der Erledigung seiner \to Anmeldung, z.B. durch \to Erteilung oder \to Zurückziehung oder
- b) der \to Patentinhaber nach der rechtskräftigen Beendigung eines \to Einspruchsverfahrens gegen sein Patent

binnen zweier Monate beim \to DPMA für ein und denselben \to Erfindungsgegenstand ein \to Gebrauchsmuster anmelden und dabei den \to Anmeldetag samt \to Priorität der ursprünglichen \to Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Dies kann von großer Bedeutung sein, wenn der \to Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nicht mehr patentfähig, wohl aber noch gebrauchsmusterfähig erscheint. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der \to Erfindungsgegenstand im Ausland, nicht jedoch in Deutschland offenkundig vorbenutzt worden ist. Die ausländische \to Vorbenutzung zählt nämlich im Hinblick auf ein \to Gebrauchsmuster nicht zum \to Stand der Technik.

Da ein und dieselbe \to Erfindung sowohl durch ein \to Patent als auch durch ein \to Gebrauchsmuster geschützt werden kann, weil das \to Doppelpatentierungsverbot hier nicht greift, ist es möglich, aus einem \to Schutzrecht mehrere \to Gebrauchsmuster abzuzweigen und so einen fast undurchdringlichen Schutzwall um die \to Erfindung zu errichten. \to Doppelpatentierung, \to Gebrauchsmusterfähigkeit, \to Inanspruchnahme, \to offenkundige Vorbenutzung, \to Rechtskraft.

Afrikanische Organisation für Geistiges Eigentum $\{engl.: African Intellectual Property Organization; frz.: Organisation f. Africaine de la Propriété Intellectuelle<math>\}$, Abkürzung \rightarrow OAPI, ist eine zwischenstaatliche Organisation. Die \rightarrow OAPI wurde 1962 duch das Abkommen von Libreville begründet; das Abkommen wurde 1977 durch das Bangui-Abkommen revidiert. Sitz der \rightarrow OAPI ist Jaunde, Kamerun. Ihr gehören 16 frankofone afrikanische Staaten wie Benin, Kamerun oder Senegal an. Ihre Aufgabe ist die Erteilung von Patenten mit Wirkung für die \rightarrow Vertragsstaaten. In einer \rightarrow internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der OAPI als \rightarrow Bestimmungsamt automatisch alle Vertragsstaaten bestimmt.

Afrikanische Regionale Organisation für Geistiges Eigentum $\{\text{engl.: African Regional Intellectual Property Organization; frz.: Organisation }f.$ Africaine Régionale de la Propriété Intellectuelle $\}$, \rightarrow ARIPO, ist eine zwischenstaatliche Organisation für das ehemals englischsprachige Afrika von derzeit 15 afrikanischen Staaten wie Kenia oder Uganda. Sie wurde 1976 in Lusaka gegründet und verwaltet \rightarrow geistiges Eigentum im Auftrag ihrer Mitgliedsstaaten. Sitz der Organisation ist Harare, Zimbabwe. In einer \rightarrow internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der \rightarrow ARIPO als \rightarrow Bestimmungsamt alle 15 \rightarrow Vertragsstaaten automatisch bestimmt.

Aggregation {engl.: aggregation of features; frz.: agrégation f. des caractéristiques (ou) des eléments}, ist die nicht erfinderische und daher nicht patentfähige Aneinanderreihung oder

Anhäufung einzelner bekannter Elemente wie z.B. ein Kühlschrank mit Stereoanlage. Es ist häufig streitig, ob nicht doch eine patentfähige \rightarrow Kombination vorliegt, die einen \rightarrow synergistischen Effekt bewirkt. \rightarrow Beweisanzeichen, \rightarrow erfinderische Tätigkeit, \rightarrow Patentfähigkeit.

ähnliche Dienstleistungen {engl.: similar services; frz.: services m.pl. similaires}. Was die \rightarrow Ähnlichkeit von Dienstleistungen betrifft, gilt das für \rightarrow ähnliche Waren Gesagte sinngemäß. \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow identische Dienstleistungen, \rightarrow identische Waren, \rightarrow Identität, \rightarrow Identität von Marken, \rightarrow Identität von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

ähnliche Waren $\{$ engl.: similar goods; frz.: articles m.pl., produits m.pl. (ou) marchandises f.pl. similaires $\}$. Die \rightarrow Ähnlichkeit von Waren ist dann zu bejahen, wenn zwischen den betreffenden Erzeugnissen so enge Beziehungen bestehen, dass sich den Abnehmern der Schluss aufdrängt, dass diese Waren aus demselben Unternehmen stammen, wenn sie an den Waren eine \rightarrow identische oder \rightarrow ähnliche Marke angebracht sehen. Die \rightarrow Ähnlichkeit muss objektiv aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vorgenommen werden; die Zuordnung zu Waren- und Dienstleistungsklassen gemäß dem \rightarrow Abkommen von Nizza ist in diesem Zusammenhang lediglich ein Indiz. Zum Beispiel handelt es sich bei "Speiseeis" und "Eis zur Kühlung" um gefrorenes Wasser, indes sind die Waren aus wirtschaftlicher Sicht nicht ähnlich. Dies ist anders im Falle von "Speiseeis" und "Konditoreiwaren", die zwar völlig unterschiedliche Zusammensetzungen haben, indes beides süße Nahrungsmittel und typische Nachtische sind und in ein und demselben Betrieb angeboten werden. \rightarrow ähnliche Dienstleistungen, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow identische Dienstleistungen, \rightarrow identische Dienstleistungen, \rightarrow Identität von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow Verwechslungsgefahr, \rightarrow Widerspruch.

Ähnlichkeit {engl.: analogy (or) similarity; frz.: similitude f:}, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow Gleichartigkeit, \rightarrow Identität, \rightarrow Identität von Marken, \rightarrow Identität von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (begriffliche) {engl.: conceptual similarity; frz.: similitude f. conceptuelle}, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (bildliche) {engl.: visual similarity; frz.: similitude visuelle}, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (klangliche) {engl.: phonetic similarity; frz.: similitude f. phonétique}, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit von Marken $\{\text{engl.: similarity of trademarks; frz.: similitude }f.\$ des marques (ou) des signes $\}$. Zwei \rightarrow Marken werden als ähnlich angesehen, wenn sie zwar nicht identisch sind, aber die Gefahr besteht, dass sie im Wirtschaftsverkehr miteinander verwechselt werden. Die Frage der \rightarrow Ähnlichkeit ist nach der \rightarrow klanglichen Ähnlichkeit, \rightarrow bildlichen Ähnlichkeit und \rightarrow begrifflichen Ähnlichkeit einerseits und der \rightarrow Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, zu beurteilen [z.B. Quick/Glück \rightarrow bejaht für \rightarrow identische Waren (Zeitschriften); "Sorge dich nicht, lebe"/"Sorge dich \rightarrow lebe trotzdem" \rightarrow bejaht für Buchtitel; petite mademoiselle/Miss Petite \rightarrow bejaht für \rightarrow identische Waren (Modewaren); Landliebe/Naturliebe \rightarrow verneint trotz \rightarrow identischer Waren (Molkereiprodukte); Mitropa (Gastronomie)/Miorka (Molkereiprodukte) \rightarrow verneint \rightarrow unterschiedliche Waren und unterschiedliche Schreibweise; Mac Fash (Kleidung)/McDonald's \rightarrow verneint trotz \rightarrow berühmter Marke].

9 Aktivlegitimation

Weitere wichtige Querverweise: → ähnliche Dienstleistungen, → ähnliche Waren, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → Gleichartigkeit, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen {engl.: similarity of goods or services; frz.: similitude f. des articles, produits (ou) marchandises ou des services}, \rightarrow ähnliche Dienstleistungen, \rightarrow ähnliche Waren, \rightarrow Ähnlichkeit, \rightarrow Ähnlichkeit von Marken, \rightarrow Gleichartigkeit, \rightarrow identische Dienstleistungen, \rightarrow identische Waren, \rightarrow Identität von Marken, \rightarrow Identität von Waren oder Dienstleistungen, \rightarrow Verwechslungsgefahr.

Akte {engl.: file; frz.: dossier m.}, ist die Gesamtmenge von Aufzeichnungen, die bei einer Verwaltungstätigkeit oder Geschäftstätigkeit anfallen und aufgrund eines gemeinsamen Merkmals, z.B. dem Aktenzeichen einer \rightarrow Erfindungsmeldung, zusammengefügt und so aufbewahrt werden. Wegen der heutigen technischen Möglichkeiten kann die Akte auch in elektronischer Form geführt werden. \rightarrow Akteneinsicht, \rightarrow Aufbewahrung von Akten, \rightarrow elektronische Akte.

Akteneinsicht {engl.: inspection of files; frz.: inspection f. publique}, ist die Einsichtnahme in gerichtliche oder behördliche \to Akten durch Verfahrensbeteiligte oder sonstige Interessenten. Die \to Akteneinsicht in die \to Akten von veröffentlichten \to Patentanmeldungen oder \to Patenten ist für jedermann frei; ein \to Rechtsschutzinteresse muss nicht nachgewiesen werden. Vor der Veröffentlichung ist die \to Akteneinsicht nur mit Zustimmung des \to Anmelders möglich. Die \to Akteneinsicht ist ein wichtiges Mittel, um Details über den technischen und rechtlichen Hintergrund eines \to Patents zu erfahren. Die bei den \to Patentämtern geführten \to elektronischen Akten ermöglichen die \to Akteneinsicht in einfacher Weise über das Internet.

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder deren Vermittlung $\{engl.: inspection of files by or via courts or authorities of the Contracting States; frz.: communication <math>f$. des dossiers aux juridictions et administrations des États contractants ou par leurs intermédiaires $\}$. Im Rahmen der \rightarrow Amtshilfe und \rightarrow Rechtshilfe unterstützen die \rightarrow Vertragsstaaten einander auf \rightarrow Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von \rightarrow Akteneinsicht. Im Falle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und \rightarrow Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz kann auch \rightarrow Akteneinsicht in die \rightarrow Akten von noch nicht veröffentlichten \rightarrow europäischen Patentanmeldungen gewährt werden.

aktenkundige Hemmnis {engl.: file wrapper estoppel; frz.: empêchement m. enregistré dans les actes}, ist ein aus der Erteilungsakte eines Patents ersichtlicher \rightarrow Verzicht auf Teile des \rightarrow Gegenstands der Anmeldung oder der Erfindung. Insbesondere in den USA hat ein solcher aktenkundiger \rightarrow Verzicht zur Folge, dass die aufgegebenen Teile der ursprünglichen \rightarrow Ansprüche nicht mehr zum \rightarrow Schutzbereich des \rightarrow Patents gehören und daher nicht mehr gegen Dritte geltend gemacht werden können. \rightarrow Schutzumfang, \rightarrow Verletzer, \rightarrow Verletzung, \rightarrow Verletzungsklage.

Aktivlegitimation {engl.: capacity to sue; frz.: qualité f. pour faire valoir des droits en justice}, ist die Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Kläger zu sein. So kann beispielsweise nur der beim \rightarrow DPMA eingetragene \rightarrow Patentinhaber oder ein ausschließlicher Lizenznehmer (\rightarrow ausschließliche Lizenz) das \rightarrow Recht aus dem Patent gegen einen Dritten geltend machen,

Alleinlizenz 10

d.h. diesen Dritten wegen \to Patentverletzung verklagen. \to Verletzer, \to Verletzung, \to Verletzungsklage.

Alleinlizenz {engl.: sole license; frz.: licence f. unique}, ist eine \rightarrow Lizenz zur Benutzung eines \rightarrow Schutzrechts, die einem \rightarrow einzigen \rightarrow Lizenznehmer erteilt wird. Im Gegensatz zu einer \rightarrow Exklusivlizenz kann aber der \rightarrow Schutzrechtsinhaber weiterhin das \rightarrow Schutzrecht selbst nutzen

Allgemeines Fachwissen des Fachmanns {engl.: general (or) common knowledge of the skilled artisan; frz.: connaissance f. generale de base du homme de métier}, sind die allgemeinen Kenntnisse über den \rightarrow Stand der Technik auf einem bestimmten Fachgebiet sowie der Inhalt von Lehrbüchern, Handbüchern, Enzyklopädien, Wörterbüchern, Firmenschriften und Publikationen, wenn die einschlägigen Passagen ohne größeren Aufwand gefunden werden können. In Ausnahmefällen zählen auch Patentschriften zum \rightarrow allgemeinen Fachwissen des \rightarrow Fachmanns, wenn sie ohne Weiteres recherchiert werden können. \rightarrow Recherche, \rightarrow augenscheinliches Naheliegen.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen {engl.: General Agreement on Tariffs and Trade; frz.: Accord m. général sur les tarifs douaniers et le commerce}, kurz \rightarrow GATT, ist ein auf der UN-Charta beruhendes internationales Wirtschaftsabkommen. Ziel von \rightarrow GATT ist insbesondere, die handelspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder zu koordinieren, mengenmäßige Beschränkungen im Außenhandel zu beseitigen, Diskriminierungen zu bekämpfen und die Zölle schrittweise abzubauen. Das GATT ist nunmehr in das umfassende Vertragswerk der Welthandelsorganisation \rightarrow WTO einbezogen. Für den \rightarrow gewerblichen Rechtsschutz ist \rightarrow TRIPS im Rahmen von GATT besonders bedeutsam. \rightarrow mehrseitiges internationales Abkommen.

ältere Anmeldung {engl.: prior application; frz.: demande f. antérieure} oder ältere \rightarrow Patentanmeldung ist vor dem \rightarrow Prioritätstag oder dem \rightarrow Zeitrang einer \rightarrow jüngeren Anmeldung angemeldet, aber erst danach veröffentlicht worden. Sie wird zwar als → Stand der Technik fingiert, darf aber nur zur Beurteilung der → Neuheit des → Gegenstands der jüngeren Anmeldung im Einzelvergleich und nicht zur Beurteilung der → erfinderischen Tätigkeit herangezogen werden. Allerdings steht die ightarrow ältere Anmeldung wegen des ightarrow Territorialitätsprinzips der jüngeren oder späteren → Anmeldung nur in ein und demselben Land vollinhaltlich als neuheitsschädlicher → Stand der Technik entgegen. So ist eine ältere nationale britische Anmeldung für eine jüngere deutsche → Anmeldung ohne Bedeutung. Was eine ältere \rightarrow europäische Patentanmeldung betrifft, ist diese nach neuem europäischen Patentrecht (\rightarrow EPÜ) seit Dezember 2007 für eine jüngere europäische Patentanmeldung in allen benannten → Vertragsstaaten → Stand der Technik, selbst wenn die beiden → Anmeldungen hinsichtlich der benannten → Vertragsstaaten nicht überlappen. Nach altem Recht trat diese Wirkung nur in den überlappenden benannten → Vertragsstaaten ein. → ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag, \rightarrow Anmeldetag, \rightarrow Benennung von Vetragsstaaten, \rightarrow Entgegenhaltung.

ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag {engl.: prior rights and rights arising on the same filing date or priority date; frz.: droits m.pl. antérieurs et droits ayant pris naissance à la même date}. Im Rahmen des \rightarrow EPÜ hat eine ältere \rightarrow europäische Patentanmeldung und ein älteres \rightarrow europäisches Patent in jedem \rightarrow benannten Vertragsstaat

11 Anbauprüfung

gegenüber einer jüngeren nationalen \rightarrow Patentanmeldung oder einem jüngeren nationalen \rightarrow Patent die gleiche Wirkung als \rightarrow älteres Recht wie eine ältere nationale Patentanmeldung oder ein älteres nationales Patent. Umgekehrt hat eine ältere nationale \rightarrow Patentanmeldung oder ein älteres nationales \rightarrow Patent gegenüber einem jüngeren europäischen Patent – soweit dieser \rightarrow Vertragsstaat benannt ist – die gleiche Wirkung als \rightarrow älteres Recht wie gegenüber einem nationalen \rightarrow Patent.

Wird ein und dieselbe \rightarrow Erfindung sowohl in einem \rightarrow europäischen Patent, das Deutschland als \rightarrow Vertragsstaat benennt, als auch in einem deutschen \rightarrow Patent mit gleichem \rightarrow Anmeldetag oder \rightarrow Prioritätstag geschützt, hat das deutsche \rightarrow Patent in dem Umfang, indem es dieselbe \rightarrow Erfindung wie das \rightarrow europäische Patent schützt, keine Wirkung mehr. Hat aber das deutsche \rightarrow Patent einen größeren \rightarrow Schutzumfang oder \rightarrow Schutzbereich als das europäische, bleibt seine Wirkung im Umfang des Überschusses über den \rightarrow Schutzumfang des \rightarrow europäischen Patents erhalten. Durch das \rightarrow Erlöschen, die Erklärung der \rightarrow Nichtigkeit, den \rightarrow Widerruf oder die \rightarrow Beschränkung des europäischen Patents lebt eine verloren gegangene Wirkung nicht wieder auf.

Aminosäuresequenz {engl.: amino acid sequence; frz.: séquence f. d'acides aminés}. Wird eine solche in einer \rightarrow Patentanmeldung offenbart, muss die Beschreibung ein von \rightarrow Beschreibung und \rightarrow Ansprüchen getrenntes Sequenzprotokoll enthalten, das bestimmten Standards entsprechen muss, damit die \rightarrow Erfindung so offenbart wird, dass ein \rightarrow Fachmann sie nacharbeiten kann. \rightarrow Ausführbarkeit, \rightarrow Nukleotidsequenz, \rightarrow Offenbarung der Erfindung.

amtliche Feststellung der Erteilungsfähigkeit {engl.: Notice of Allowance; frz.: notification f. officielle concernant la brevetabilité}, ist die Mitteilung eines \rightarrow Prüfers des \rightarrow USPTO, dass die \rightarrow Anmeldung erteilungsfähig ist und demnächst als \rightarrow Patent veröffentlicht werden kann. Im europäischen \rightarrow Erteilungsverfahren teilt die \rightarrow Prüfungsabteilung dem \rightarrow Anmelder mit, in welcher Fassung sie das \rightarrow europäische Patent zu erteilen beabsichtigt. \rightarrow Erteilung.

Amts- und Rechtshilfe {engl.: administrative and legal cooperation; frz.: coopération f. administrative et judicaire}. Im Rahmen des europäischen Patentsystems leisten das \to EPA und die Gerichte und Behörden der \to Vertragsstaaten einander gegenseitig \to Amts- und Rechtshilfe. Zum Beispiel gewährt das \to EPA \to Gerichten und Behörden der \to Vertragsstaaten \to Akteneinsicht oder umgekehrt nehmen die Gerichte und Behörden für das \to EPA \to Beweisaufnahmen vor.

Amtsblatt {engl.: Official Gazette; frz.: Bulletin m. officiel}, \rightarrow Patentamt, \rightarrow Patentblatt, \rightarrow Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz.

Amtssprache {engl.: official language; frz.: langue f. officielle}, ist die Sprache, die in einem Land für den Verkehr mit Behörden und Gerichten benutzt werden muss. Wird z.B. in einer \rightarrow Eingabe eine andere Sprache verwendet, muss \rightarrow fristgerecht eine \rightarrow Übersetzung nachgereicht werden. Ein Land wie Kanada oder die Schweiz kann mehrere \rightarrow Amtssprachen haben. Die \rightarrow Amtssprachen des \rightarrow EPÜ sind Deutsch, Englisch und Französisch; die Amtssprachen des \rightarrow HABM sind Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch.

Analogieverfahren {engl.: analogous process; frz.: procédure f. à analogie}, \rightarrow Herstellungsverfahren.

Anbauprüfung {engl.: technical examination; frz.: examen m. technique}. Bei der \rightarrow Prüfung, ob eine \rightarrow Sorte die Voraussetzungen für die \rightarrow Erteilung des \rightarrow Sortenschutzes erfüllt, baut

das \rightarrow Bundessortenamt die \rightarrow Sorte an oder lässt die \rightarrow Anbauprüfung durch fachlich geeignete Institutionen ggf. auch im Ausland durchführen. Auch das \rightarrow Gemeinschaftliche Sortenamt führt \rightarrow Anbauprüfungen durch, die als technische Prüfungen bezeichnet werden.

Anbringen einer Marke auf Erzeugnissen {engl.: affixation of trademarks on goods; frz.: apposition f. d'une marque sur des produits}, ist nur dem \rightarrow Inhaber der \rightarrow Marke gestattet. Das Anbringen stellt eine \rightarrow rechtserhaltende Benutzung einer inländischen \rightarrow Marke dar oder dient dem Nachweis der \rightarrow ernsthaften Benutzung einer \rightarrow Gemeinschaftsmarke. \rightarrow Berühmung.

Änderung {engl.: amendment; frz.: modification f.}, \rightarrow Änderung der Anmeldung, Änderung der Ansprüche, \rightarrow Änderung des Patents, \rightarrow Berichtigung, \rightarrow Beschränkung, \rightarrow Beschränkungsverfahren.

Änderung der Anmeldung $\{\text{engl.: amendment (or) correction of the application; frz.: modification }f.$ de la demande de brevet $\}$, ist bei einer deutschen oder bei einer \to europäischen \to Patentanmeldung ohne \to Prüfungsantrag nur bei \to offensichtlichen Unrichtigkeiten möglich, ansonsten nur nach \to Prüfungsantrag im Verlauf des \to Prüfungsverfahrens. Im europäischen Verfahren kann der \to Anmelder nach Erhalt des \to europäischen Recherchenberichts von sich aus die \to Beschreibung, die \to Patentansprüche und die \to Zeichnungen ändern, nach Erhalt des ersten \to Bescheids der \to Prüfungsabteilung nur in \to Erwiderung auf den \to Bescheid. Die \to Prüfungsabteilung muss den \to Änderungen zustimmen. Es sind nur solche \to Änderungen zulässig, die nicht über den \to Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen; alles andere wäre eine \to unzulässige Erweiterung.

Änderung der Ansprüche {engl.: amendment of the claims; frz.: modification f. des revendications}, \rightarrow Änderung der Anmeldung.

Änderung des Patents {engl.: amendment of the patent; frz.: modification f. de brevet}, darf grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, dass sein \rightarrow Schutzbereich nicht erweitert wird. \rightarrow unzulässige Erweiterung, \rightarrow unentrinnbare Falle.

Anforderung von Unterlagen {engl.: request for documents; frz.: demande f. de documents}. Werden z.B. in einem \rightarrow Einspruchsverfahren von einem \rightarrow Verfahrensbeteiligten Unterlagen genannt, aber im \rightarrow schriftlichen Verfahren nicht eingereicht, kann das betreffende \rightarrow Patentamt, z.B. das \rightarrow EPA, die Unterlagen anfordern. Werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, braucht das hierauf gestützte \rightarrow Vorbringen nicht berücksichtigt zu werden. \rightarrow rechtliches Gehör, \rightarrow verspätetes Vorbringen.

Anhörung {engl.: hearing; frz.: procédure f. orale}, wird häufig nicht ganz korrekt auch als \rightarrow Interview bezeichnet. Im \rightarrow Erteilungsverfahren kann die \rightarrow Prüfungsstelle des \rightarrow DPMA und im \rightarrow Einspruchsverfahren die \rightarrow Prüfungsabteilung des \rightarrow DPMA die \rightarrow Beteiligten jederzeit zu einer \rightarrow Anhörung laden. Die \rightarrow Anhörung kann auf Antrag eines \rightarrow Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden, wenn die \rightarrow Prüfungsstelle oder die \rightarrow Prüfungsabteilung dies als sachdienlich erachtet. Bei der Anhörung im \rightarrow Erteilungsverfahren ist die \rightarrow Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die \rightarrow Anhörung ist vergleichbar mit der \rightarrow mündlichen Verhandlung vor der \rightarrow Prüfungsabteilung oder der \rightarrow Einspruchsabteilung des \rightarrow EPA. \rightarrow Ladung zur \rightarrow mündlichen Verhandlung.

13 Anmeldetag

Anmeldeamt {engl.: Receiving Office; frz.: Office m. récepteur}, ist ein → Patentamt oder eine → Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, bei dem oder bei der ein → Anmelder ein → Schutzrecht anmelden kann. Abgesehen von der jeweiligen nationalen → Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, wie das → DPMA, das → INPI, das → JPO oder das → USPTO, gibt es weltweit zwischenstaatliche Organisationen, wie das → EPA, das → EAPA, das → HABM oder das → Gemeinschaftliche Sortenamt, bei denen aufgrund von internationalen Verträgen wie das → EPÜ, das EAPÜ oder der → PCToder Verordnungen der → EU wie die → GemeinschaftsmarkenVO oder die → GemeinschaftsgeschmacksmusterVO ein → Schutzrecht angemeldet werden kann. Ein → Anmelder mit → Sitz oder → Wohnsitz in Deutschland kann beispielsweise eine → Patentanmeldung direkt beim → DPMA oder beim → EPA anmelden; die → Patentämter können aber auch als → Anmeldeamt für eine → internationale Patentanmeldung nach dem → PCT fungieren.

Anmeldebestimmungen {engl.: provisions governing the application (or) provisions governing the filing; frz.: dispositions f.pl. régissant les demandes}, legen fest, welche Erfordernisse der \rightarrow Anmelder eines \rightarrow Schutzrechts erfüllen muss, damit ihm vom \rightarrow Anmeldeamt ein \rightarrow Anmeldetag zuerkannt wird. Beispielsweise fordern die \rightarrow Anmeldebestimmungen bei einer \rightarrow Patentanmeldung einen \rightarrow Erteilungsantrag, eine \rightarrow Beschreibung der \rightarrow Erfindung, \rightarrow Patentansprüche sowie ggf. \rightarrow Zeichnungen sowie die \rightarrow Einheitlichkeit der \rightarrow Erfindung. Außerdem legen sie die genaue \rightarrow Form der Zeichnungen und \rightarrow Form und Inhalt der Zusammenfassung fest. Nicht zuletzt verbieten sie \rightarrow unzulässige Angaben.

Anmeldepflicht {engl.: obligation to file an application; frz.: obligation f. de déposer}. Hat ein \rightarrow Arbeitnehmererfinder gemäß dem deutschen \rightarrow Gesetz über Arbeitnehmererfindungen bei seinem Arbeitgeber eine \rightarrow Erfindungsmeldung eingereicht und nimmt der Arbeitgeber diese \rightarrow Erfindung uneingeschränkt in Anspruch (\rightarrow Inanspruchnahme einer Erfindung), muss der Arbeitgeber eine \rightarrow Patentanmeldung in Deutschland einreichen oder sie als ein \rightarrow Betriebsgeheimnis behandeln. Andernfalls muss er die \rightarrow Erfindung dem Arbeitnehmer wieder freigeben. \rightarrow Freigabe einer Erfindung.

Anmelder {engl.: applicant; frz.: déposant m. (ou) demandeur m.}, eines \rightarrow gewerblichen Schutzrechts kann vor dem \rightarrow DPMA oder \rightarrow EPA jeder sein, der parteifähig ist, also jede natürliche oder juristische Person sowie jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft wie eine Aktiengesellschaft. Es können auch mehrere Anmelder gemeinsam ein \rightarrow gewerbliches Schutzrecht anmelden. Im Falle einer \rightarrow Patentanmeldung muss der \rightarrow Anmelder nicht notwendigerweise der \rightarrow Erfinder sein. Er gilt als berechtigt, d.h. es wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, dass er ein \rightarrow Recht auf das Patent hat und somit \rightarrow Berechtigter ist. Anders in den USA; dort kann nur der \rightarrow Erfinder \rightarrow Anmelder sein, es sei denn, er hat die \rightarrow Erfindung rechtsgeschäftlich auf den späteren \rightarrow Anmelder übertragen. \rightarrow Anmelderprinzip, \rightarrow rechtsgeschäftliche Übertragung, \rightarrow Vindikation (erfinderrechtliche).

Anmelderprinzip {engl.: principle of first-to-file; frz.: principe m. du premier dépôt}. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Der erste \rightarrow Anmelder hat das \rightarrow Recht auf das Patent, unabhängig davon, wer die Erfindung als Erster gemacht hat. Anders in den USA, dort gilt das \rightarrow Erfinderprinzip.

Anmeldetag {engl.: filing date, date of filing; frz.: date f. de dépôt}, kann mit dem \rightarrow Prioritätstag zusammenfallen. Im Falle einer \rightarrow Nachanmeldung innerhalb des \rightarrow Prioritätsjahres ist dies aber nicht der Fall. Wesentlich ist, dass die \rightarrow Laufzeit oder die \rightarrow Dauer eines \rightarrow gewerblichen

Anmeldeverfahren 14

Schutzrechts vom \rightarrow Anmeldetag an gerechnet wird. Für die Zuerkennung eines \rightarrow Anmeldetages z.B. durch das \rightarrow EPA genügt der Hinweis, dass ein \rightarrow europäisches Patent beantragt wird, Angaben, die es erlauben, den \rightarrow Anmelder festzustellen und zu kontaktieren, sowie eine \rightarrow Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte \rightarrow Anmeldung.

Anmeldeverfahren {engl.: application proceedings; frz.: procès m. de la demande}, wird von einem \rightarrow Anmelder mit der \rightarrow Einreichung einer \rightarrow Anmeldung in Gang gesetzt. Grundsätzlich erfolgt eine \rightarrow Formalprüfung, ob alle formalen Erfordernisse erfüllt und alle \rightarrow erforderlichen Gebühren bezahlt worden sind sowie eine \rightarrow Prüfung, ob die \rightarrow Anmeldung die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine \rightarrow Erteilung, eine \rightarrow Eintragung oder eine \rightarrow Registrierung erfüllt. Handelt es sich bei der \rightarrow Anmeldung beispielsweise um eine \rightarrow europäische Patentanmeldung, spricht man vom \rightarrow Prüfungsverfahren. Dieses umfasst die \rightarrow Eingangsprüfung und die \rightarrow Formalprüfung durch die \rightarrow Eingangsstelle, gefolgt von der \rightarrow Prüfung durch die \rightarrow Prüfungsabteilung.

Anmeldung {engl.: application; frz.: demande f.}, gewährt einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf \rightarrow Erteilung, \rightarrow Eintragung oder \rightarrow Registrierung eines \rightarrow gewerblichen Schutzrechts, wenn die betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen ist sie eine Verfahrenshandlung, die das \rightarrow Anmeldeverfahren in Gang setzt, zum andern ein rechtsgestaltender Akt mit materiellrechtlicher Bedeutung. Insoweit ist sie auch ein Vermögensrecht, das unter die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes oder der \rightarrow Verfassung fällt. \rightarrow materielles Recht.

Anmeldung durch Nichtberechtigte {engl.: application filed by non-entitled persons; frz.: demande f. déposée par des personnes non habilitées}. Im Falle einer Anmeldung eines \rightarrow gewerblichen Schutzrechts wie eines \rightarrow Patents oder eines \rightarrow Gebrauchsmusters (z.B. infolge einer \rightarrow widerrechtlichen Entnahme) hat der \rightarrow Erfinder oder \rightarrow Berechtigte einen \rightarrow Anspruch, dass ihm vom Nichtberechtigten der \rightarrow Anspruch auf \rightarrow Erteilung eines Patents oder \rightarrow Eintragung eines \rightarrow Gebrauchsmusters abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zu einem erteilten \rightarrow Patent oder einem eingetragenen \rightarrow Geschmacksmuster geführt, kann die Übertragung des \rightarrow gewerblichen Schutzrechts verlangt werden. \rightarrow Vindikation (erfinderrechtliche).

Anspruch {engl.: claim, right (or) title; frz.: droit m., prérogative f., titre m. (ou) revendication f.}, ist ein Rechtstitel, der es gestattet, von einem anderen (einem Dritten) ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Im \rightarrow gewerblichen Rechtsschutz versteht man hierunter einen \rightarrow Patentanspruch oder einen \rightarrow Schutzanspruch. \rightarrow Abfassung der Anmeldung, \rightarrow Aufbau der Anmeldung.

Anspruchsfassung {engl.: type of claim; frz.: forme f. des revendications}. Die so genannte \rightarrow zweiteilige Fassung eines \rightarrow Patentanspruchs besteht aus dem \rightarrow Oberbegriff und dem \rightarrow kennzeichnenden Teil, die durch die Wendung \rightarrow "dadurch gekennzeichnet dass" voneinander abgegrenzt sind. Im \rightarrow Oberbegriff stehen die \rightarrow Merkmale der \rightarrow Erfindung, die nach Ansicht des \rightarrow Erfinders oder \rightarrow Anmelders dem \rightarrow Stand der Technik angehören, im \rightarrow kennzeichnenden Teil das, was der \rightarrow Anmelder oder \rightarrow Erfinder als die wesentlichen, d.h. neuen, \rightarrow Merkmale seiner \rightarrow Erfindung ansieht. In einem \rightarrow Verletzungsprozess spielt diese Trennung keine Rolle; dort wird vom Gericht nur eine reine Merkmalsauflistung (\rightarrow Merkmalsanalyse) berücksichtigt, unabhängig davon, ob die \rightarrow Merkmale im \rightarrow Oberbegriff oder im \rightarrow kennzeichnenden Teil stehen. Auch aus diesem Grunde geht man immer mehr dazu über, eine einteilige Anspruchsfassung zu verwenden, die lediglich nach den \rightarrow Merkmalen (Stoffeigen-

15 Antragsgrundsatz

schaften, Verfahrensschritte usw.) gegliedert ist und häufig auch klarer als die \rightarrow zweiteilige Anspruchsfassung ist. Hinzu kommt noch, dass in den USA eine \rightarrow zweiteilige Anspruchsfassung kritisch ist, weil der einmal gewählte \rightarrow Oberbegriff bezüglich der Patentanmeldung unabänderlich zum \rightarrow Stand der Technik gehört.

Antrag {engl.: motion, petition, proposal (or) request; frz.: demande f., supplique f. (ou) requête f.}, ist ein Gesuch an Behörden und Gerichte, das auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht und das – sofern begründet – durchsetzbar ist. Mit dem \rightarrow Antrag wird häufig auch eine \rightarrow Gebühr fällig, ohne deren Entrichtung der \rightarrow Antrag als nicht gestellt gilt. \rightarrow Begründetheit, \rightarrow Fälligkeit der Gebühren.

Antrag auf Beschränkung {engl.: request for limitation; frz.: requête f. en limitation}. Auf \rightarrow Antrag des \rightarrow Patentinhabers kann ein \rightarrow europäisches oder deutsches \rightarrow Patent durch \rightarrow Änderung der \rightarrow Patentansprüche beschränkt werden. Der Zweck des \rightarrow Beschränkungsverfahrens ist, einem \rightarrow Nichtigkeitsverfahren durch ein einfaches Verfahren ohne Beteiligung Dritter vorzubeugen. Die \rightarrow Beschränkung wirkt \rightarrow ex tunc. Ist ein \rightarrow Einspruchsverfahren gegen das \rightarrow Patent anhängig, hat dieses Vorrang und muss zuerst beendet sein, bevor der \rightarrow Antrag zulässig ist. \rightarrow Zulässigkeit.

Antrag auf Überprüfung durch die große Beschwerdekammer {engl.: petition for review by the Enlarged Board of Appeal; frz.: requête f. en révision par la Grande chambre de recours}. Ein \rightarrow Beteiligter an einem \rightarrow Beschwerdeverfahren, der durch die \rightarrow Entscheidung beschwert ist, kann diesen \rightarrow Antrag stellen. Der \rightarrow Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass ein befangenes Mitglied der \rightarrow Beschwerdekammer oder eine Person, die kein Mitglied ist, an der \rightarrow Entscheidung mitgewirkt hat, ein schwerwiegender Verstoß gegen das \rightarrow rechtliche Gehör vorliegt, das \rightarrow Beschwerdeverfahren mit einem schwerwiegenden \rightarrow Verfahrensmangel behaftet ist oder dass eine Straftat die \rightarrow Entscheidung beeinflusst haben könnte. \rightarrow Beschwer.

Antrag auf Widerruf {engl.: request for revocation; frz.: requête f. en révocation}. Auf \rightarrow Antrag des \rightarrow Patentinhabers kann ein \rightarrow europäisches Patent widerrufen werden. Der \rightarrow Widerruf wirkt \rightarrow ex tunc. Ist ein \rightarrow Einspruchsverfahren gegen das \rightarrow Patent anhängig, hat dieses Vorrang und muss zuerst beendet sein, bevor der \rightarrow Antrag zulässig ist. \rightarrow Zulässigkeit.

Antragserfordernisse {engl.: requirements of the request; frz.: exigences f. auxquelles doit satisfaire la requête}. Um zulässig zu sein, muss ein \rightarrow Antrag bestimmte Erfordernisse erfüllen. So muss der \rightarrow Antrag schriftlich gestellt werden und genau angegeben werden, was in welchem Umfang beantragt wird (z.B. bei einem \rightarrow Einspruch der \rightarrow Widerruf des \rightarrow Patents in vollem Umfang) und ggf. begründet werden. Der \rightarrow Antragsteller sowie ein Vertreter (sofern bestellt) sind genau zu bezeichnen. Nicht zuletzt muss eine ggf. fällige \rightarrow Gebühr entrichtet werden. \rightarrow Begründetheit, \rightarrow Fälligkeit, \rightarrow Frist, \rightarrow Zulässigkeit.

Antragsgrundsatz {engl.: ne ultra petita (or) principle of the request determining the extent of the proceedings; frz.: ne ultra petita (ou) principe m. suivant lequel le juge ne doit pas statuer au-delà d'une requête}. Die Verfahren vor einem \rightarrow Patentamt setzen einen \rightarrow Antrag voraus und können nicht von Amts wegen begonnen werden. Die Behörde ist an den \rightarrow Antrag gebunden. Sie kann nach dem Prinzip "ne ultra petita" einem \rightarrow Antragsteller nicht etwas zusprechen, was er nicht beantragt hat; sie kann nur dem \rightarrow Antrag entsprechen oder ihn zurückweisen. \rightarrow Ermittlung von Amts wegen, \rightarrow Offizialmaxime, \rightarrow Zurückweisung.

Antragsteller 16

Antragsteller {engl.: applicant (or) petitioner; frz.: demandeur m. (en justice), requerant m. (ou) exposant m.}, \rightarrow Antragserfordernisse.

Anweisung an den menschlichen Geist {engl.: instructions directed to the human mental activity (or) cognitive information; frz.: instructions f. mentales (ou) cognitives}, \rightarrow gedankliche Tätigkeit, \rightarrow ausgeschlossene Nicht-Erfindung.

äquivalente Anmeldungen {engl.: corresponding (or) equivalent applications; frz.: demandes f.pl. de brevets équivalents (ou) correspondants}, \rightarrow äquivalente Patente, \rightarrow äquivalente Schutzrechte, \rightarrow korrespondierende Schutzrechte.

äquivalente Benutzung {engl.: equivalent use; frz.: utilisation f. équivalente}, \rightarrow Gleichwirkung, \rightarrow Gleichwertigkeit, \rightarrow patentierte Verletzungsform, \rightarrow abhängige Patente, \rightarrow Formstein-Einwand, \rightarrow wortsinngemäße Benutzung.

äquivalente Patente {engl.: corresponding (or) equivalent patents; frz.: brevets m.pl. équivalents (ou) correspondants}, \rightarrow äquivalente Anmeldungen, \rightarrow äquivalente Schutzrechte, \rightarrow korrespondierende Schutzrechte.

äquivalente Schutzrechte {engl.: corresponding (or) equivalent industrial property rights, protective rights (or) titles of protection; frz.: droits m.pl. pour la protection de la propriété (ou) titres m.pl. equivalents (ou) correspondants de la protection}, sind z.B. \rightarrow äquivalente oder \rightarrow korrespondierende Patentanmeldungen oder Patente, die auf eine gemeinsame prioritätsbegründende \rightarrow Patentanmeldung zurückgehen. Sie werden auch als \rightarrow Parallelanmeldungen, \rightarrow Parallelante oder zusammenfassend als \rightarrow Patentfamilie bezeichnet. \rightarrow Auslandsanmeldungen, \rightarrow äquivalente oder \rightarrow korrespondierende Anmeldungen, \rightarrow äquivalente oder \rightarrow korrespondierende Patente \rightarrow korrespondierende Schutzrechte, \rightarrow Priorität.

Äquivalenz {engl.: equivalence; frz.: équivalence f}, ist die \rightarrow Gleichwirkung und die \rightarrow Gleichwertigkeit einer \rightarrow Ausführungsform eines durch einen \rightarrow Patentanspruch wörtlich geschützten \rightarrow Erfindungsgegenstands oder \rightarrow Patentgegenstands. So sind Mittel und Maßnahmen, die zwar im \rightarrow Patentanspruch nicht wörtlich bezeichnet sind, die indes die \rightarrow Aufgabe der \rightarrow Erfindung technisch gleichwirkend und gleichwertig lösen, äquivalent und fallen daher unter den \rightarrow Schutzbereich des \rightarrow Patents. Zum Beispiel sei ein Schrank, der durch Schrauben und Muttern als Befestigungsmittel zusammengehalten wird, beansprucht. Da Nägel in dieser Hinsicht äquivalent, weil gleichwirkend sind, stellte die Herstellung des Schranks mit Nägeln durch einen Dritten eine \rightarrow Patentverletzung dar. \rightarrow Äquivalenzbereich, \rightarrow Schutzbereich, \rightarrow Schutzumfang.

Äquivalenzbereich {engl.: scope of equivalence; frz.: étendue f. de l'équivalence}, \rightarrow Äquivalenz, \rightarrow Schutzbereich, \rightarrow Schutzumfang.

ArbEG $\{-\}$, \rightarrow Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Arbeitnehmererfinder {engl.: employed inventor; frz.: inventeur m. salarié}, ist ein \rightarrow Erfinder, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses eine \rightarrow Erfindung macht. Grundsätzlich muss er diese \rightarrow Erfindung seinem Arbeitgeber schriftlich melden. \rightarrow Diensterfindung, \rightarrow Erfindungsmeldung.

Arbeitnehmererfinderrecht {engl.: law relating to inventions of employees; frz.: droit m. concernant les inventions des salariés}. Das Arbeitnehmererfinderrecht wird in Deutschland in dem \rightarrow

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen geregelt. Es schafft einen Ausgleich zwischen dem \rightarrow Erfinderrecht einerseits und den Pflichten des Arbeitnehmers und den Rechten des Arbeitgebers andererseits. \rightarrow Arbeitnehmererfindung, \rightarrow Arbeitnehmererfindervergütung, \rightarrow Diensterfindung, \rightarrow Gesetz über Arbeitnehmererfindervergütung.

Arbeitnehmererfindervergütung {engl.: remuneration of employed inventors; frz.: rémunération f. des inventeurs salariés}. Nutzt ein Arbeitgeber eine \rightarrow Diensterfindung, die er in Anspruch genommen und zum \rightarrow Patent oder \rightarrow Gebrauchsmuster angemeldet oder als \rightarrow Betriebsgeheimnis geheim gehalten hat, steht dem \rightarrow Arbeitnehmererfinder eine angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erfolg zu. \rightarrow Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, \rightarrow Inanspruchnahme, \rightarrow Monopolprinzip.

Arbeitnehmererfindung {engl.: invention made by an employee (or) employee's invention; frz.: invention f. d'un inventeur salarié}, ist eine Erfindung, die ein Arbeitnehmer während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses gemacht hat. Dabei kann es sich um eine \rightarrow Diensterfindung oder eine \rightarrow freie Erfindung handeln (\rightarrow Gesetz über Arbeitnehmererfindungen).

Arbeitsverfahren {engl.: method of working; frz.: procédé m. de travail}, ist eine Sonderform eines Verfahrens (z.B. ein Verfahren zum Reinigen von Treppen), bei dem die bearbeitete Sache (Treppe) als solche nicht verändert wird. Ein \rightarrow Patentanspruch, der sich als \rightarrow Verfahrensanspruch auf ein Arbeitsverfahren richtet, schützt damit nicht zugleich auch die bearbeitete Sache; anders beim \rightarrow Herstellungsverfahren. \rightarrow Anspruch, \rightarrow Anspruchsfassung, \rightarrow Patentkategorie.

ARIPO $\{-\}$, \rightarrow Afrikanische Regionale Organisation für Geistiges Eigentum.

Artikel {engl.: Article; frz.: Article m.}, \rightarrow Europäisches Patentübereinkommen.

Arzneimittel {engl.: pharmaceuticals; frz.: médicament m. (ou) remède m.} Nach dem \rightarrow PatG und dem \rightarrow EPÜ sind \rightarrow Arzneimittel im Gegensatz zu den chirurgischen und therapeutischen \rightarrow medizinischen Verfahren, in denen sie verwendet werden, patentfähig; anders in den USA, wo auch die \rightarrow medizinischen Verfahren als solche patentierbare sind. \rightarrow Ausnahme von der Patentierbarkeit, \rightarrow erste medizinische Indikation, \rightarrow zweite medizinische Indikation, \rightarrow Patentierungsverbote.

ästhetische Formschöpfung {engl.: aesthetic creation; frz.: création f. esthétique}, ist ein Werk oder \rightarrow Design, das auf das Auge wirkt. Sie kann nicht durch ein \rightarrow Patent oder ein \rightarrow Gebrauchsmuster geschützt werden, weil sie gesetzlich als eine \rightarrow ausgeschlossene Nicht-Erfindung angesehen wird. Sie kann aber durch das nichttechnische \rightarrow Schutzrecht \rightarrow Geschmacksmuster geschützt werden. \rightarrow gewerbliche Schutzrechte.

Aufbau einer Anmeldung {engl.: structure of the application; frz.: structure f. d'une demande}. Eine \rightarrow Patentanmeldung oder \rightarrow Gebrauchsmusteranmeldung sollte stets den folgenden Aufbau haben:

- ullet ightarrow Titel oder ightarrow Bezeichnung der Erfindung,
- ullet ightarrow Gebiet der Erfindung,
- → Stand der Technik,
- → Nachteile des → Stands der Technik.
- \rightarrow Aufgabe der \rightarrow Erfindung,
- erfindungsgemäße Lösung,
- → Vorteile der → Erfindung,

- ausführliche → Beschreibung der → Erfindung,
- → Beispiele (ggf.),
- \rightarrow Zeichnungen (ggf.),
- → Patentansprüche oder → Schutzansprüche,
- $\bullet \rightarrow Zusammenfassung.$
- → Abfassung der Anmeldung.

Aufbewahrung von Akten {engl.: preservation of files; frz.: conservation f. des dossiers}. \rightarrow Akten werden im Original von den \rightarrow Patentämtern nicht unbegrenzt aufbewahrt, weil dies schon aus Platzgründen unmöglich wäre, sondern nach einer gewissen Zeit nach dem \rightarrow Erlöschen oder dem \rightarrow Widerruf eines \rightarrow Schutzrechts vernichtet. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten können aber die \rightarrow elektronischen Akten unbegrenzt in unbeschränkter Menge aufbewahrt werden.

Aufforderung zur Beschränkung {engl.: demand (or) invitation for limitation; frz.: invitation f. à se limiter}, erfolgt beispielsweise in einem \rightarrow Prüfungsbescheid einer \rightarrow Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz für eine \rightarrow Patentanmeldung. Hierin fordert der \rightarrow Prüfer die \rightarrow Beschränkung der \rightarrow Patentansprüche, deren \rightarrow Gegenstand vom \rightarrow Stand der Technik neuheitsschädlich vorweggenommen wird. \rightarrow Neuheit.

Aufgabe einer Erfindung. Bedeutung 1: {engl.: object of an invention; frz.: problème f. de l'invention}, ist wesentlicher Bestandteil einer patentfähigen \rightarrow technischen Lehre, die aus \rightarrow Aufgabe und \rightarrow Lösung besteht. Bei der \rightarrow Aufgabe kann es sich um eine subjektive \rightarrow Aufgabe handeln, die sich der \rightarrow Erfinder selbst gestellt hat. Hiervon zu unterscheiden ist die objektive \rightarrow Aufgabe, die im Rahmen des \rightarrow Aufgabe-Lösungs-Ansatzes ermittelt wird. \rightarrow erfinderische Tätigkeit.

Bedeutung 2: {engl.: abandonment of an invention; frz.: abandon m. (ou) cessation f.}. Eine \rightarrow Erfindung wird nicht mehr weiterverfolgt oder nicht zum \rightarrow Patent angemeldet oder wird auf einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen oder muss übertragen werden. \rightarrow rechtsgeschäftliche Übertragung, \rightarrow Vindikation (erfinderrechtliche).

Aufgabe-Lösungs-Ansatz {engl.: problem-solution approach; frz.: approche f. problèmesolution}, ist das Konzept des \rightarrow EPA, um aus der Sicht des \rightarrow Fachmanns zu prüfen, ob eine beanspruchte → Erfindung auf → erfinderischer Tätigkeit beruht. Dazu ist zunächst einmal der ightarrow nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln. Dies ist der ightarrow Stand der Technik, der einem ähnlichen Verwendungszweck entspricht und die wenigsten strukturellen und funktionellen ightarrowÄnderungen erfordert, um zu der beanspruchten ightarrow Erfindung zu gelangen. Danach wird die zu lösende technische ightarrow Aufgabe oder ightarrow Aufgabe der Erfindung objektiv bestimmt. Hierfür werden → Unterscheidungsmerkmale, d.h. die strukturellen und funktionellen Unterschiede zwischen dem \rightarrow Stand der Technik und der \rightarrow Erfindung, ermittelt und daraus die \rightarrow objektive technische Aufgabe abgeleitet. Im dritten Schritt wird die Frage geprüft, ob die beanspruchte → Erfindung angesichts des → nächstliegenden Stands der Technik und der → objektiven technischen Aufgabe für den ightarrow Fachmann ightarrow naheliegend gewesen wäre. Dabei ist nach dem → Could-would-Test zu klären, ob sich im → Stand der Technik insgesamt eine Lehre findet, die den mit der ightarrow objektiven technischen Aufgabe befassten ightarrow Fachmann veranlassen würde – und nicht nur könnte – den → nächstliegenden Stand der Technik unter Berücksichtigung dieser Lehre zu ändern oder anzupassen und somit zu der beanspruchten → Erfindung zu gelangen. Dabei muss der \to Stand der Technik so betrachtet werden, als kenne man die \to Erfindung nicht. Das heißt, es darf keine Betrachtung im Nachhinein oder keine \to Ex-post-facto-Analyse durchgeführt werden.

aufgeschobene Prüfung {engl.: deferred examination; frz.: examen m. différé}. Während bei der \rightarrow Einreichung einer \rightarrow europäischen Patentanmeldung ein \rightarrow Prüfungsantrag gestellt werden muss, braucht bei einer deutschen oder japanischen \rightarrow Patentanmeldung der \rightarrow Prüfungsantrag erst 7 Jahre nach dem \rightarrow Anmeldetag gestellt zu werden. Dies bietet einerseits dem \rightarrow Anmelder die Möglichkeit abzuschätzen, ob seine \rightarrow Erfindung doch noch ein wirtschaftlicher Erfolg wird, der den weiteren Aufwand lohnt, andererseits entlastet es das \rightarrow DPMA oder \rightarrow JPO von der \rightarrow Prüfung von \rightarrow Anmeldungen, die den \rightarrow Anmelder nicht mehr interessieren. Allerdings kann ein Dritter in dieser Zeit \rightarrow Prüfungsantrag stellen, um die \rightarrow Patentfähigkeit der angemeldeten \rightarrow Erfindung prüfen zu lassen; er wird hierdurch aber nicht am \rightarrow Prüfungsverfahren beteiligt.

Aufrechterhaltung {engl.: maintenance in force; frz.: maintien m. en vigueur}, \rightarrow Aufrechterhaltung eines gewerblichen Schutzrechts.

Aufrechterhaltung eines gewerblichen Schutzrechts {engl.: maintenance of an industrial property right; frz.: maintien m. en vigueur d'un droit de propriété industrielle}. Je nachdem, ob ein eigenes oder ein \rightarrow Schutzrecht der Konkurrenz betroffen ist, ist die \rightarrow Aufrechterhaltung das erfreuliche oder unerfreuliche Ergebnis eines \rightarrow Löschungsantrags gegen ein \rightarrow Gebrauchsmuster oder eine \rightarrow Marke), einer \rightarrow Löschungsklage gegen eine \rightarrow Marke oder eines Einspruchs oder einer \rightarrow Nichtigkeitsklage gegen ein \rightarrow Patent. Dabei kann beispielsweise das \rightarrow Patent in vollem (ursprünglichen) Umfang oder in beschränktem Umfang aufrechterhalten werden. Die \rightarrow Aufrechterhaltung wird endgültig rechtskräftig, wenn keiner der \rightarrow Verfahrensbeteiligten am \rightarrow Einspruchsverfahren oder \rightarrow Nichtigkeitsverfahren gegen den Beschluss \rightarrow Beschwerde erhebt oder \rightarrow Berufung einlegt, oder wenn das betreffende \rightarrow Beschwerdeverfahren oder \rightarrow Berufungsverfahren abgeschlossen ist. Ansonsten müssen für die \rightarrow Aufrechterhaltung eines gewerblichen Schutzrechts Jahresgebühren gezahlt werden. \rightarrow Beschränkung, \rightarrow Einspruch, \rightarrow Erlöschen eines Schutzrechts, \rightarrow Nichtigkeitsklage, \rightarrow Rechtskraft, \rightarrow Verlängerungsgebühren, \rightarrow Widerruf.

aufschiebende Wirkung {engl.: suspensive effect; frz.: effet m. suspensif}. Die Anfechtung einer \rightarrow Entscheidung des \rightarrow DPMA oder \rightarrow EPA mit dem \rightarrow Rechtsmittel der \rightarrow Beschwerde hat \rightarrow aufschiebende Wirkung, d.h. im Interesse des \rightarrow Beschwerdeführers bleibt der Rechtszustand vor Erlass der angefochtenen \rightarrow Entscheidung erhalten und es können durch deren Ausführung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden.

augenscheinliches Naheliegen {engl.: prima facie obviousness (or) prima facie case of obviousness; frz.: évidence f. visible (ou) à première vue}, ist ein Konzept, das im \rightarrow Prüfungsverfahren vor dem \rightarrow USPTO angewandt wird. Hierdurch wird festgestellt, wer die \rightarrow Beweislast für den Nachweis \rightarrow der erfinderischen Tätigkeit hat: der \rightarrow Prüfer oder der \rightarrow Anmelder. Damit ein Fall von \rightarrow augenscheinlichem Naheliegen vorliegt, müssen drei Kriterien erfüllt sein. Erstens müssen im relevanten \rightarrow Stand der Technik oder im \rightarrow allgemeinen Fachwissen des Fachmanns Anregungen und Hinweise vorhanden sein, die Lehre einer \rightarrow Entgegenhaltung abzuwandeln oder \rightarrow Entgegenhaltungen zu kombinieren. Zweitens muss eine begründete Aussicht auf Erfolg bestehen. Drittens muss die \rightarrow Entgegenhaltung oder die \rightarrow Kombination der \rightarrow

Ausführbarkeit 20

Entgegenhaltungen zumindest Hinweise auf alle Merkmale des zu prüfenden \rightarrow Patentanspruchs liefern. Kann der \rightarrow Prüfer dies alles nachweisen, verschiebt sich die \rightarrow Beweislast vom \rightarrow Prüfer auf den \rightarrow Anmelder, d.h. dieser hat nun zu belegen, dass seine \rightarrow Erfindung doch nicht naheliegt. \rightarrow Beweislastumkehr, \rightarrow Could-would-Test, \rightarrow Motivation.

Ausführbarkeit (einer Erfindung) {engl.: feasibility (or) practicability (of an invention); frz.: possibilité f. de réalisation (ou) de réaliser (une invention)}, muss bei sinnvoller Befolgung der \rightarrow technischen Lehre einer \rightarrow Patentanmeldung, eines \rightarrow Patents oder \rightarrow eines Gebrauchsmusters gegeben sein. Eine \rightarrow Erfindung ist nicht ausführbar, wenn zum \rightarrow Prioritätstag die Mittel zu ihrer Ausführung noch gar nicht vorhanden waren (z.B. steht in der \rightarrow Anmeldung, man könne eine Verbindung C aus den Ausgangsprodukten A und B herstellen; indes waren die Ausgangsprodukte am \rightarrow Prioritätstag noch unbekannt gewesen). Oder die \rightarrow Erfindung wird in einer \rightarrow Anmeldung so lückenhaft beschrieben (\rightarrow mangelhafte Offenbarung), dass aufwändige Versuchsreihen oder sogar eigene \rightarrow Erfindungen gemacht werden müssen, um die \rightarrow Erfindung auszuführen. Eine \rightarrow Anmeldung, die sich auf ein \rightarrow Perpetuum Mobile richtet, ist natürlich grundsätzlich nicht ausführbar. Die \rightarrow Ausführbarkeit überlappt mit der \rightarrow Wiederholbarkeit einer \rightarrow Erfindung. \rightarrow Ausführungsbeispiel.

Ausführungsbeispiel {engl.: embodiment, working example; frz.: exemple m. de réalisation}, dient z.B. dem Nachweis der \rightarrow Ausführbarkeit oder \rightarrow synergistischer Effekte. Ausführungsbeispiele müssen nicht notwendigerweise in einer \rightarrow Anmeldung vorhanden sein. So kann bei \rightarrow Erfindungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ein Schaltschema oder sogar nur eine mathematische Formel, aus der der \rightarrow Fachmann konkrete \rightarrow Ausführungsformen herleiten kann, ausreichen. Auf den Gebieten der Chemie oder Pharmazie, bei denen die Wirkungen von Maßnahmen, wie z.B. geringfügige Änderungen an der Struktur von Verbindungen, häufig nicht vorhersagbar sind, empfiehlt es sich anhand von \rightarrow Ausführungsbeispielen zu belegen, dass trotz der Geringfügigkeit die resultierenden Wirkungen überraschend oder unerwartet groß sind. \rightarrow Ausführungsbeispiele sollten in der Vergangenheitsform abgefasst werden, um sprachlich zum Ausdruck zu bringen, dass die zu Grunde liegenden \rightarrow Versuche tatsächlich durchgeführt wurden. \rightarrow Überraschung, \rightarrow Vergleichsversuch.

Ausführungsform {engl.: embodiment; frz.: mode m. de réalisation}, \rightarrow ist der Weg zur Ausführung einer Erfindung, \rightarrow verschlechterte Ausführungsform.

Ausführungsordnung {engl.: implementing regulations; frz.: règlement m. d'exécution}, \rightarrow Europäisches Patentübereinkommen.

Ausgabe {engl.: issuance; frz.: délivrance f.}, \rightarrow Auslegeschrift, \rightarrow Patenterteilung, \rightarrow Veröffentlichung.

Ausgabetag {engl.: date of issue; frz.: date f. de délivrance}, \rightarrow Auslegeschrift \rightarrow Patenterteilung \rightarrow Veröffentlichung.

ausgeschlossene Nicht-Erfindung {engl.: excluded non-invention; frz.: invention f. pas considerée une invention brevetable (ou) invention f. exclue de la brevetabilité}. Ausgeschlossene Nicht-Erfindungen sind Gegenstände oder Tätigkeiten, die kraft gesetzlicher Fiktion nicht als patentfähige \rightarrow Erfindung angesehen werden und für die kein \rightarrow Patent erteilt werden kann, weil ihnen der technische Charakter fehlt. \rightarrow Ausgeschlossene Nicht-Erfindungen sind:

21 Auslandsentscheid

- — Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- → ästhetische Formschöpfungen;
- ullet Pläne, Regeln und Verfahren für ullet gedankliche Tätigkeiten, Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten;
- Programme für Datenverarbeitungsanlagen (→ Softwarepatent) und
- die Wiedergabe von Informationen als solche.
- ightarrow technische Lehre, ightarrow technische Gebiet, ightarrow technische Natur.

ausgewählter Staat {engl.: elected state; frz.: état m. elu}, ist ein \rightarrow Bestimmungsstaat des \rightarrow PCT, für den der \rightarrow Anmelder die \rightarrow internationale vorläufige Prüfung beantragt hat. \rightarrow ausgewähltes Amt, \rightarrow Auswahl von Staaten, \rightarrow internationale Anmeldung, \rightarrow Vertragsstaat.

ausgewähltes Amt {engl.: Elected Office; frz.: Office m. élu}, ist die \rightarrow Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem \rightarrow Vertragsstaat des \rightarrow PCT oder auch das \rightarrow EPA, die die \rightarrow internationale vorläufige Prüfung von \rightarrow internationalen Patentanmeldungen durch eine \rightarrow mit der internationalen vorläufigen Prüfung betrauten Behörde für verbindlich anerkennen. In dem \rightarrow Antrag auf \rightarrow internationale vorläufige Prüfung muss mindestens ein \rightarrow ausgewähltes Amt benannt werden. \rightarrow ausgewählter Staat, \rightarrow Auswahl von Staaten.

Auskunftsanspruch {engl.: right of information; frz.: droit m. d'accès aux informations}. Bei einer \rightarrow Patentberühmung hat jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage oder ein \rightarrow Rechtsschutzinteresse hat, einen \rightarrow Auskunftsanspruch. Im Falle einer \rightarrow Patentverletzung hat der \rightarrow Patentinhaber gegen den \rightarrow Verletzer einen Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg der verletzenden Erzeugnisse. \rightarrow Durchsetzungsrichtlinie.

Auslandsanmeldung {engl.: application filed abroad; frz.: demande f. (de brevet) à l'étranger}, wird aufgrund des \rightarrow Auslandsentscheids vor Ablauf des \rightarrow Prioritätsjahres getätigt. Ziel und Zweck sind der weltweite Erwerb von \rightarrow äquivalenten oder \rightarrow korrespondierenden Schutzrechten zu der ursprünglichen prioritätsbegründenden \rightarrow früheren Anmeldung, die z.B. von einem deutschen \rightarrow Anmelder beim \rightarrow DPMA oder \rightarrow EPA eingereicht worden ist. Die resultierenden \rightarrow Auslandsanmeldungen gehören dann einer Schutzrechtsfamilie, z.B. einer \rightarrow Patentfamilie, an. Wichtig ist, dass die \rightarrow Auslandsanmeldungen vor Ablauf des \rightarrow Prioritätsjahres entweder direkt bei den betreffenden \rightarrow Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz (z.B. \rightarrow USPTO, \rightarrow INPI oder \rightarrow JPO) oder bei zwischenstaatlichen Behörden für den \rightarrow gewerblichen Rechtsschutz (z.B. \rightarrow ARIPO, \rightarrow EAPA, \rightarrow EPA, \rightarrow HABM oder \rightarrow OAPI) eingereicht werden, damit sie die \rightarrow Priorität der \rightarrow früheren Anmeldung in Anspruch nehmen können. Bei der \rightarrow Einreichung müssen die \rightarrow Auslandsanmeldungen den jeweiligen nationalen und internationalen formalen Erfordernissen entsprechen; insbesondere müssen sie in die \rightarrow Amtssprache der betreffenden Länder oder Behörden übersetzt werden. \rightarrow Erfordernisse der Patentanmeldung, \rightarrow Übersetzungserfordernis.

Auslandsentscheid {engl.: decision where to file abroad; frz.: décision f. où de déposer à l'étranger}, ist die Entscheidung eines \rightarrow Anmelders darüber, in welchen Ländern der \rightarrow Gegenstand der prioritätsbegründenden \rightarrow Anmeldung vor Ablauf des \rightarrow Prioritätsjahres noch angemeldet werden soll. Wie breit z.B. eine \rightarrow Erfindung weltweit angemeldet wird, richtet sich

Auslandstext 22

vor allem nach den jeweiligen Geschäftsinteressen, den Markterfordernissen und dem \rightarrow technischen Gebiet, dem die \rightarrow Erfindung entstammt. So wird man Schutz für ein Pflanzenschutzmittel für Baumwolle in allen Ländern erwerben, in denen im großen Maßstab Baumwolle angepflanzt wird (z.B. Ägypten, Kasachstan, USA), wogegen man einen Automobillack in Ländern mit Automobilindustrie schützen lässt (z.B. Deutschland, Italien, Japan, China, USA). \rightarrow Auslandsanmeldung.

Auslandstext {engl.: text of an application to be filed abroad; frz.: texte d'une demande de brevet prévu d'être déposé à l'étranger}. Der Auslandstext einer \rightarrow Patentanmeldung wird gegen Ablauf des \rightarrow Prioritätsjahres auf der Basis der prioritätsbegründenden \rightarrow Patentanmeldung (\rightarrow Priorität) zur Vorbereitung der \rightarrow Auslandsanmeldungen erstellt, die gemäß dem \rightarrow Auslandsentscheid eingereicht werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, weitere \rightarrow Ausführungsbeispiele und \rightarrow Vergleichsversuche zur Stützung der \rightarrow Ausführbarkeit und der \rightarrow erfinderischen Tätigkeit aufzunehmen oder mehrere prioritätsbegründende \rightarrow Patentanmeldungen zu einem \rightarrow Auslandstext zusammenzufassen. Außerdem werden die \rightarrow Patentansprüche den jeweiligen nationalen Vorschriften angepasst (z.B. in den USA keine \rightarrow Verwendungsansprüche). Auch die Anzahl der \rightarrow Patentansprüche muss überprüft werden, weil viele \rightarrow Patentämter für \rightarrow Patentansprüche ab einer bestimmten Anzahl \rightarrow Gebühren erheben (z.B. \rightarrow EPA für den sechzehnten und jeden weiteren \rightarrow Patentanspruch).

Auslegeschrift {engl.: published examined application; frz.: demande f. de brevet publiée et examinée}, wurde früher als vorläufige \rightarrow Patentschrift nach der \rightarrow Bekanntmachung durch das Deutsche Patentamt herausgegeben. Gegen die vorläufige \rightarrow Erteilung konnte in der Fortsetzung der \rightarrow Prüfung jedermann \rightarrow Einspruch erheben. Eine Auslegung erfolgt heute noch in Japan.

Ausnahme von der Patentierbarkeit {engl.: exceptions to patentability; frz.: exception à la brevetabilité}, auch \rightarrow Patentierungsverbot, bedeutet, dass ein Gegenstand oder eine Tätigkeit zwar als \rightarrow Erfindung angesehen wird, dass sie aber trotzdem – aus anderen Gründen als der fehlenden technischen Natur – von der \rightarrow Patentierbarkeit ausgenommen ist.

So ist eine \rightarrow Erfindung, deren gewerbliche Verwertung gegen die \rightarrow öffentliche Ordnung oder die \rightarrow guten Sitten verstoßen würde, nicht patentierbar. Dies gilt insbesondere für das Klonen von menschlichen Lebewesen, die Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des Menschen, die Verwendung von Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken und die Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die ohne einen wesentlichen medizinischen Nutzen für Mensch und Tier Leid verursacht (Qualzüchtung).

Weitere Ausnahmen sind \rightarrow Pflanzensorten, Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung und Selektion beruhen, und \rightarrow medizinische Verfahren. Allerdings können \rightarrow Patente erteilt werden für Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der \rightarrow Erfindung nicht auf eine bestimmte \rightarrow Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist, sowie für \rightarrow mikrobiologische Erfindungen.

Nicht zuletzt sind Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden (z.B. wenn dem Körper Blut entnommen wird, das analysiert und dann in den Körper zurückgeleitet wird), von der Patentierbarkeit ausgenommen. \rightarrow Arzneimittel, \rightarrow Heilverfahren, \rightarrow medizinische Erfindung, \rightarrow erste medizinische

23 Aussetzung einer Frist

Indikation, \to Sortenschutz, \to technische Lehre, \to technisches Gebiet, \to zweite medizinische Indikation.

Ausscheidung {engl.: division; frz.: division f.}, ist die Trennung einer \rightarrow Patentanmeldung wegen \rightarrow Uneinheitlichkeit in mehrere bisher vereint angemeldete \rightarrow Gegenstände, um die \rightarrow Einheitlichkeit der Erfindung herzustellen. \rightarrow Teilanmeldung, \rightarrow Teilung einer Anmeldung, \rightarrow Teilung eines Patents.

ausschließliche Lizenz {engl.: exclusive license; frz.: licence *f.* exclusive}.

ausschließliches Recht {engl.: exclusive right; frz.: droit m. exclusif (ou) privatif}, bedeutet, dass nur ein einziger Inhaber ein Recht wie ein \rightarrow gewerbliches Schutzrecht nutzen kann. Das \rightarrow ausschließliche Recht kann zeitlich, räumlich und/oder sachlich begrenzt sein. Zum Beispiel ist ein deutsches \rightarrow Patent auf eine Laufzeit von 20 Jahren zeitlich und auf Deutschland räumlich begrenztes \rightarrow Schutzrecht, während eine \rightarrow Marke insoweit ein zeitlich unbegrenztes \rightarrow Schutzrecht ist, als sie alle 10 Jahre verlängert werden kann. \rightarrow Laufzeit eines Schutzrechts, \rightarrow Verlängerung der Laufzeit von Schutzrechten, \rightarrow Territorialitätsprinzip.

Ausschließung und Ablehnung {engl.: exclusion and objection; frz.: abstention f. et récusation f.} Hat z.B. ein Richter am \rightarrow Bundespatentgericht bereits als \rightarrow Prüfer des \rightarrow DPMA an einer \rightarrow Entscheidung mitgewirkt, so ist er von einem \rightarrow Beschwerdeverfahren gegen diese \rightarrow Entscheidung ausgeschlossen. Gleiches gilt für ein Mitglied der \rightarrow Beschwerdekammer des \rightarrow EPA, wenn es bereits als Mitglied einer \rightarrow Prüfungsabteilung oder \rightarrow Einspruchsabteilung an einer \rightarrow Entscheidung mitgewirkt hat. Richter und Richtern gleichgestellte Personen können außerdem wegen der \rightarrow Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Ausschlussrecht {engl.: right to exclude; frz.: droit m. d'exclure}, verleiht seinem \rightarrow Inhaber das Recht, Dritte von einer unautorisierten Nutzung auszuschließen. Zum Beispiel verleiht ein \rightarrow Patent dem \rightarrow Patentinhaber das Recht, Dritte von der unautorisierten gewerblichen Benutzung seiner \rightarrow Erfindung auszuschließen. Das \rightarrow Ausschlussrecht beinhaltet aber keine Benutzungs-, \rightarrow Herstellungs- oder Verkaufserlaubnis für die patentierte \rightarrow Erfindung. \rightarrow absolutes Recht, \rightarrow Verbietungsrecht.

außergerichtlicher Vergleich {engl.: extrajudicial arrangement (or) settlement out of court; frz.: compromis m. extrajudicaire}, bedeutet, dass ein \rightarrow Vergleich nicht in einem laufenden Verfahren vor einem Gericht wie das \rightarrow Bundespatentgericht geschlossen wird. Der \rightarrow außergerichtliche Vergleich wirkt nicht unmittelbar auf das gerichtliche Verfahren. \rightarrow gerichtlicher Vergleich, \rightarrow Mediator, \rightarrow Mediaton, \rightarrow Schiedsabkommen, \rightarrow Schiedsklausel.

Aussetzung {engl.: suspension; frz.: suspension f}, dient der Vermeidung widersprechender \rightarrow Entscheidungen parallel geführter Verfahren. So kann ein laufendes behördliches oder gerichtliches Verfahren bis zur Beendigung eines anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dessen Ergebnis von entscheidender Bedeutung für das laufende Verfahren ist. Zum Beispiel kann ein \rightarrow Landgericht einen \rightarrow Verletzungsprozess bei einer \rightarrow Nichtigkeitsklage oder einem \rightarrow Einspruch gegen das \rightarrow Streitpatent aussetzen, wenn offensichtlich ist, dass die \rightarrow Nichtigkeitsklage oder der \rightarrow Einspruch erfolgreich sein werden.

Aussetzung einer Frist {engl.: suspension of a time limit; frz.: suspension f. d'un délai}, im Sinne einer \rightarrow Unterbrechung; unterbricht den Lauf einer \rightarrow Frist und verhindert den Beginn einer neuen \rightarrow Frist. Nach dem Wegfall des Unterbrechungsgrundes \rightarrow beginnt wieder die volle \rightarrow

Frist; anders bei der \rightarrow Hemmung einer Frist: Hier beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer \rightarrow Frist zu laufen, wenn der Grund für die \rightarrow Hemmung weggefallen ist. \rightarrow Aussetzung.

Aussetzung eines Verfahrens {engl.: stay of the proceedings; frz.: suspension f. de la procédure}, \rightarrow Aussetzung.

Ausstellung von Prioritätsunterlagen {engl.: issuing of priority documents; frz.: délivrance f. des documents de la priorité}. Prioritätsunterlagen werden von den \rightarrow Patentämtern zu Zwecken der \rightarrow Prioritätserklärung ausgestellt.

Ausstellungsbescheinigung {engl.: certificate of exhibition; frz.: attestation f. d'exposition}, bestätigt die tatsächliche Schaustellung einer \rightarrow Erfindung auf einer internationalen Ausstellung. Hierbei handelt es sich um Weltausstellungen und internationale Fachausstellungen, die im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden. Reicht der \rightarrow Anmelder innerhalb von 6 Monaten nach der Schaustellung eine \rightarrow Patentanmeldung betreffend die zur Schau gestellte \rightarrow Erfindung ein, wirkt diese \rightarrow Offenbarung nicht als neuheitsschädlich. Mit der \rightarrow Patentanmeldung ist die \rightarrow Ausstellungsbescheinigung einzureichen. \rightarrow absolute Neuheit, \rightarrow Ausstellungspriorität.

Ausstellungspriorität {engl.: priority based on an exhibition; frz.: priorité f. d'exposition}, besteht nicht mehr bei \rightarrow Patentanmeldungen und \rightarrow Patenten, wohl aber bei \rightarrow Gebrauchsmustern. Hier kann der \rightarrow Anmelder noch innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung einer internationalen Ausstellung, auf der er seine \rightarrow Erfindung erstmals gezeigt hat, den Tag der ersten Zurschaustellung als \rightarrow Prioritätstag in Anspruch nehmen. \rightarrow Ausstellungsbescheinigung, \rightarrow einstweiliger Schutz.

Ausübung {engl.: execution, exercise, practice, working (or) exploitation; frz.: exercice m. (ou) exploitation f. industrielle}, \rightarrow Ausübungsnachweis, \rightarrow Ausübungszwang, \rightarrow Benutzungsnachweis, \rightarrow Benutzungszwang.

Ausübungsnachweis {engl.: proof (or) certificate of execution, exercise, practice, working (or) exploitation; frz.: preuve f. (ou) certificat m. d'exploitation industrielle}, \rightarrow Benutzungs-nachweis, \rightarrow Benutzungszwang.

Ausübungszwang {engl.: compulsory working; frz.: exploitation f. industrielle obligatoire}. In den \rightarrow Verbandsländern der \rightarrow PVÜ darf die unterlassene \rightarrow Ausübung eines \rightarrow Patents kein \rightarrow Nichtigkeitsgrund oder ein Grund für den \rightarrow Verfall sein. Ein \rightarrow Patent darf erst dann verfallen, wenn die Folgen einer unterlassenen \rightarrow Ausübung nicht durch eine \rightarrow Zwangslizenz behoben werden können. Ein gewerbliches Muster oder Modell oder \rightarrow Gebrauchsmuster darf nicht wegen unterlassener \rightarrow Ausübung verfallen. Schreibt ein \rightarrow Verbandsland den Gebrauch einer eingetragenen \rightarrow Marke vor, darf die \rightarrow Eintragung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist für ungültig erklärt werden, wenn der \rightarrow Inhaber seine Untätigkeit nicht rechtfertigt. \rightarrow Benutzungsnachweis, \rightarrow Benutzungszwang.

Auswahl {engl.: election (or) selection; frz.: sélection f.}. Im \rightarrow Prüfungsverfahren vor dem \rightarrow USPTO kann der \rightarrow Prüfer den \rightarrow Anmelder dazu auffordern, aus den \rightarrow Gegenständen der \rightarrow Ansprüche einen bestimmten Gegenstand zu Zwecken der \rightarrow Recherche und \rightarrow Prüfung auszuwählen. Richtet sich zum Beispiel der \rightarrow unabhängige Anspruch auf eine allgemeine chemische Formel, die Tausende von unterschiedlichen Verbindungen umfasst, kann der \rightarrow Prüfer indes nicht alle diese Verbindungen recherchieren und fordert deshalb den \rightarrow Anmelder

25 Auswahlerfindung

dazu auf, eine bestimmte Gruppe von Verbindungen oder eine bestehende Verbindung auszuwählen. \rightarrow Ausscheidung, \rightarrow Auswahlerfindung, \rightarrow Auswahl von Staaten, \rightarrow Einheitlichkeit, \rightarrow willkürliche Auswahl, \rightarrow gezielte Auswahl, \rightarrow Teilung.

Auswahl aus verschiedenen Listen {engl.: selection from different lists; frz.: sélection f. à partir des listes différentes}, \rightarrow Auswahlerfindung.

Auswahl von Staaten {engl.: election of States; frz.: élection f. des états}. Im \rightarrow Antrag auf \rightarrow internationale vorläufige Prüfung nach dem \rightarrow PCT muss der \rightarrow Anmelder diejenigen \rightarrow Vertragsstaaten angeben, in denen er die Ergebnisse der \rightarrow Prüfung verwenden möchte. Diese \rightarrow Vertragsstaaten werden als \rightarrow ausgewählte Staaten bezeichnet. \rightarrow ausgewähltes Amt.

Auswahlerfindung {engl.: selection invention; frz.: invention f. de sélection}. Im Patentrecht gilt der Grundsatz, dass der Allgemeinfall (z.B. die Gruppe der Metalle) den Spezialfall (z.B. das Metall Kupfer) nicht neuheitsschädlich vorwegnimmt. Somit kann ein Verfahren, bei dem Kupfer als Katalysator verwendet wird, gegenüber einem Verfahren, bei dem ganz allgemein Metalle als Katalysatoren verwendet werden sollen, neu sein. Es kann somit eine \rightarrow Auswahlerfindung vorliegen, d.h. eine → Erfindung, die aus einem größeren Bereich einen bestimmten Teilbereich herausgreift, dessen besondere Eigenschaften vorher nicht bekannt waren. Ein solcher Teilbereich, der im → Stand der Technik nicht expressis verbis genannt ist, muss als solcher neu sein. Er sollte auf eine → gezielte Auswahl und nicht auf eine → willkürliche Auswahl zurückgehen. Außerdem sollte der Teilbereich im Vergleich zu den weiteren bekannten Bereichen eng sein. Es sollte auch keine → einfache Auswahl aus einem rein numerischen Bereich vorliegen (z.B. bekannter Temperaturbereich: 10 bis 100 °C; ausgewählter Temperaturbereich: 40 bis 60 °C), sondern eine → mehrfache Auswahl aus unterschiedlichen Parameterbereichen (z.B. bekannte Druck- und Temperaturbereiche: 100 bis 1000 bar, 10 bis 100°C; ausgewählte Druck- und Temperaturbereiche: 400 bis 500 bar, 40 bis 50°C) oder eine → Auswahl aus mehreren Listen (z.B. spezielle Ausgangsverbindungen A und B zur Herstellung spezieller Verbindungen C werden aus umfangreichen Listen von Verbindungen A und B ausgewählt) sein. Die → erfinderische Tätigkeit bei einer → Auswahlerfindung kann darin liegen, dass der ausgewählte Teilbereich gegenüber dem bekannten Bereich einen ightarrow besonderen unerwarteten technischen Effekt aufweist, den der ightarrow Fachmann nicht erwartet hätte. ightarrowBeweisanzeichen, → Neuheit.